



Österreichische
Tierärztekammer



SCHLACHTTIER- UND FLEISCHUNTERSUCHUNG



i.S EStR 2000, Einkommensteuerrichtlinien 2000

STAND 17.08.2021 13:00 UHR

FREIBERUFLICHER TIERARZT (NEUES TÄG)

- ▶ Befugnis zur Berufsausübung §5 TÄG
 - ▶ Berufssitz
 - ▶ Eintragung in die Tierärzteliste
- ▶ Freiberufliche selbstständige Berufsausübung §14 TÄG
 - ▶ Berechtigung zum Betreiben einer Ordination, TA-Klinik

FREIBERUFLICHER TA – SFU TÄTIGKEIT

TÄ Ordination	SFU-Tätigkeit
Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit	Einkünfte aus Funktionsgebühren
Umschichtung laut Est-Richtlinien 	
SFU Tätigkeit	SFU Tätigkeit
U(x)	U(1)
Sozialversicherungspflicht	Keine gesetzliche Sozialversicherung

EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN 2000 1

- ▶ Richtlinie des BMF vom 06.05.2021, 21-0.103.726 gültig ab 06.05.2021, Rz 5219
 - ▶ Fleischuntersuchungsorgane gelten als **Funktionäre** von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und beziehen sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988
 - ▶ **Ab 2021 jedoch nur dann, sofern ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit Macht- und Entscheidungsbefugnis zukommt U(1)**

Rot dargestellt: der neue Text ab 06.05.2021

EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN 2000

2

- ▶ Beispiel in Rz 5219
 - ▶ Möglichkeit der Feststellung, das gegen Tierschutzvorschriften verstoßen wurde oder
 - ▶ das Tier die Gesundheit von Mensch und Tier beeinträchtigen kann
 - ▶ Möglichkeit der Genussuntauglichkeitserklärung hinsichtlich des Fleisches

Rot dargestellt: der neue Text ab 06.05.2021

EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN 2000

3

- ▶ Funktionsgebühren i.S. Rz 6617
 - ▶ „**einige**“ Fleischuntersuchungsorgane mit zusätzlicher Macht- und Entscheidungsbefugnis
 - ▶ Diese Fleischuntersuchungsorgane sind daher in ihrem Sprengel nicht nur gutachterlich, sondern entscheidend tätig
- Funktionäre einer Körperschaft öffentlichen Rechts
(vgl. Rz 5219)

Rot dargestellt: der neue Text ab 06.05.2021

EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN 2000

4

- ▶ Neue Position in den Einkommensteuerrichtlinien mit Gültigkeit ab 2021
 - ▶ Nicht im Einkommensteuergesetz geregelt
 - ▶ Richtlinien sind Verfahrensanweisungen für die Finanzverwaltung
 - ▶ Daher sind vom Steuerpflichtigen dargelegte Argumente in einem Rechtsmittelverfahren grundsätzlich durchsetzbar

WAS IST NEU?

- ▶ **Das nicht entscheidungsbefugte Schlachttier- u. Fleischuntersuchungsorgan „U(x)“**
 - ▶ **Zuordnung zur tierärztlichen freiberuflichen Tätigkeit**
- ▶ Wie bisher: der Erstuntersucher mit Entscheidungsbefugnis „U(1)“ bezieht weiterhin sonstige Einkünfte (i.S. der Funktionsgebühren § 29 Z4 EStG 1988)
- ▶ Hinweis auf § 24 LMSVG „beauftragte Tierärzte im Rahmen ihrer Tätigkeit mit zumindest teilweiser Entscheidungsbefugnis, die den amtlichen Tierärzten vorbehalten sind“ (Überprüfungsaufgaben, Inspektionsaufgaben, Genusstauglichkeitsfeststellungen, Mitteilung von Untersuchungsbefunden, Treffen von Entscheidungen)

SONSTIGE VERGÜTUNGEN

- ▶ Vergütungen von dritter Seite, also nicht als Funktionsgebühren
- ▶ Beispiel: Blutuntersuchungen im Rahmen der SFU-Tätigkeit
- ▶ Vergütungsstelle AGES
- ▶ Einkünfte Zuordnung als freiberufliches tierärztliches Einkommen
- ▶ Umsatzsteuerpflichtig

PRAKTISCHE AUSWIRKUNGEN

- ▶ Gesonderte Darstellungen im Rechnungswesen
 - ▶ Freiberuflich tierärztliche Tätigkeit
 - ▶ Sonstige Einkünfte (Funktionsgebühren)
 - ▶ ggf. Meldung gem. § 109a EStG (Beispiel SFU Land Stmk):
Finanzonline/Abfragen/Datenübermittlungen
Art W/Zeitraum/Auftraggeber § 109
- ▶ Sozialversicherungsrechtliche Aspekte
 - ▶ Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung
 - ▶ Pensionsversicherung bei der SVS (GSVG)
 - ▶ allenfalls Krankenversicherung (außer im Opting-Out Modell)

PRAKTISCHE UMSETZUNG

1

- ▶ Zuordnung der SFU Vergütung des „U(x)“ als freiberuflich selbstständiges Einkommen
 - ▶ Nachweis anhand von Dienstplänen
 - ▶ Nachweise aufgrund von Informationen durch den Schlachthof
 - ▶ Überweisungsvorgang weiterhin über die jeweiligen Länder
- ▶ Darstellung eines Verrechnungsbetrages der Funktionsgebühren als freiberufliches Einkommen:

Gesamtbetrag des Zuflusses der SFU „Funktionsgebühren“
Hievon „U(x)“-Vergütung im Sinne Rz 5219 ESTR 2000 → TÄ freiberufliches Einkommen
Ergibt „U(1)“ Funktionsgebühren im Sinne § 29 Z 4 EStG 1988

PRAKTISCHE UMSETZUNG

2

- ▶ Sachgerechte Zuordnung der steuerlichen Absetzpositionen (Betriebsausgabe/Werbungskosten) zu den jeweiligen Einkünften

EINNAHMEN TÄ TÄTIGKEIT

Beispiele

- Futtereinkauf
- Personalausgaben
- Sonstige Betriebsausgaben
- Abschreibungen
- Zinsen

BETRIEBSAUSGABEN / WERBUNGSKOSTEN

EINNAHMEN FUNKTIONSGEBÜHREN

Beispiele

(anteilige)

- Fortbildung
- PKW Aufwand
- Kammerbeiträge
- Betriebskosten

Ergebnis vor SV (PV, ...)

Sonstige Einkünfte

- **Sozialversicherung**

Einkünfte aus TÄ Tätigkeit (-Gewinnfreibetrag)

EINKUNFTSARTEN / SOZIALVERSICHERUNG

► Steuerpflichtige Einkünfte (in T-Euro)

Land-Forstw.	Gewerbe - betrieb	Selbstständige Arbeit	Nicht selbst. Arbeit	Kapitalvermögen	Vermietung Verpachtung	Sonstige Einkünfte
pauschal	Handel	Tierarzt	Angestellter	Zinsen	Zinshaus	SFU U(1)
		SFU U(x)				
+ 4	-10	+40	+10	+1	-5	+20
Summe der Einkünfte +60						
Sozialversicherungspflicht						
geringfügig	GSVG	GSVG	ASVG	Nein	Nein	Nein

Summe Bemessungsgrundlage ASVG = 10

Summe Bemessungsgrundlage GSVG (PV) = 30

Höchstbeitragsgrundlage 2021 = 77

ERGEBNISSE ZUSAMMENGEFASST

- ▶ Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch den „U(x)“ in PV
- ▶ u.U. auch Auswirkungen auf die KV
- ▶ Steuerlich geänderte Zuordnung der Einkünfte weg von Funktionsgebühr hin zu TÄ – Tätigkeit
- ▶ Möglichkeit einer zukunftsgerichteten Strategie der „sachgerechten“ Zuordnung der Betriebsausgaben /Werbungskosten
- ▶ **Chance für Änderung der bisherigen steuerlichen Behandlung der SFU-Vergütungen**

SCHAUBILD 1 (ÜBERWIEGEND SFU EINKÜNFTE)

EINKÜNFTE
TÄ FREIBERUFLICHER
TÄTIGKEIT

SFU U(X) 20

FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT 10

STEUERLICHE EINKÜNFTE GESAMT 40

BEMESSUNGSGRUNDLAGE
SVA NEU 30

BEMESSUNGSGRUNDLAGE SVA ALT 10

EINKÜNFTE
FUNKTIONSGEBÜHREN

SFU U(1) 10

Ergebnis: durch Einkommensteuerrichtlinien NEU
wird die Bemessungsgrundlage SV erhöht
(alle Beträge in T-Euro)

SCHAUBILD 2 (HÖHERE TÄ EINKÜNFTE)

EINKÜNFTE
TÄ TÄTIGKEIT

SFU U(X) 20

FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT 50

STEUERLICHE EINKÜNFTE GESAMT 80

BEMESSUNGSGRUNDLAGE
SVA NEU 70

BEMESSUNGSGRUNDLAGE SVA ALT 50

EINKÜNFTE
FUNKTIONSgebÜHREN

SFU U(1) 10

Ergebnis: durch Einkommensteuerrichtlinien NEU wird die Bemessungsgrundlage SV erhöht, die Höchstbeitragsgrundlage wird nicht erreicht (77)

SCHAUBILD 3 (HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGEN ALT UND NEU)

EINKÜNFTE
TÄ TÄTIGKEIT

SFU U(X) 20

FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT 80

STEUERLICHE EINKÜNFTE GESAMT 110

BEMESSUNGSGRUNDLAGE
SVA NEU 100, JEDOCH MAX.
HÖCHST = 77

BEMESSUNGSGRUNDLAGE
SVA ALT 80, JEDOCH MAX.
HÖCHST = 77

EINKÜNFTE
FUNKTIONSGEBÜHREN

SFU U(1) 10

Ergebnis: durch Einkommensteuerrichtlinien NEU wird die Bemessungsgrundlage SV erhöht, die Höchstbeitragsgrundlagen werden in beiden Fällen erreicht (77)

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT 18

WWW.FRUEHWIRT.AT



WIEN, ST. PÖLTEN +43274228523

OFFICE@FRUEHWIRT.AT